

W16 – BESONDERE BEDINGUNG ZUR LEITUNGSWASSERVERSICHERUNG IM EIGENHEIM SUPERSCHUTZ

In Ergänzung der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) sind obligatorisch mitversichert:

Schäden durch Austreten von Leitungswasser aus Zu- und Ableitungsrohren von Wasserleitungs-, Warmwasserversorgungs- oder Zentralheizungsanlagen – auch Fußboden- und Wandheizungen – oder angeschlossenen Einrichtungen, ferner Bruch- und Frostschäden an den innerhalb der versicherten Gebäude oder an deren Außenwänden befindlichen Zu- und Ableitungsrohren sowie von wasserführenden Fußboden- und Wandheizungen.

Abweichend von Artikel 1, Punkt 2.1, Artikel 2, Punkt 8 und Artikel 8, Punkt 1.3 der AWB sind Schäden an Zu- und Ableitungsrohren, die sich innerhalb des versicherten Gebäudes und außerhalb (auch Mischwasserkanäle) auf dem Grundstück (Hof, Garten, Vorgarten) befinden, ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache versichert (auch gegen Schäden durch Korrosion, auch Verschleiß und Abnutzung).

In jedem Schadenfall sind die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von 6 m mitversichert. Werden nach einem Schadenfall Rohre mit einer Länge von mehr als 6 m eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis von 6 m Rohr zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.

In Erweiterung des Artikel 1, Punkt 2.1 der AWB umfasst der Versicherungsschutz auch die Kosten für die Behebung von Dichtungsschäden an Zu- und Ableitungsrohren, nicht jedoch an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, innerhalb des versicherten Gebäudes.

Abweichend von Artikel 2, Punkt 9 der AWB fallen Schäden an den an die Leitung angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, soweit deren Erneuerung oder Reparatur im Zuge der Behebung eines Rohrgebrechens im Sinne des Artikel 1, Punkt 2.1 der AWB notwendig ist, unter die Ersatzpflicht.

Die Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen der Ableitungsrohre innerhalb des versicherten Gebäudes sind mitversichert.

Mitversichert im Rahmen der Gebäudeversicherungssumme sind:

- Schäden an Wasserzuleitungsrohre außerhalb des Grundstückes bis 5 m ab Grundstücksgrenze.
- Schäden an Wasserableitungsrohre außerhalb des Grundstückes bis zur Einmündung ins öffentliche Kanalnetz (max. 5 m ab Grundstücksgrenze).

Mitversicherte Sachen

Das Vorhandensein einer Klimaanlage, einer wasserführenden Fußbodenheizung und von Schwimmbecken im Keller oder Erdgeschoß des Gebäudes gilt im Sinne des Artikel 5, Punkt 1.2, 1.3 und 1.4 angezeigt.

Nebenkosten

In Abänderung des Artikel 3, Punkt 2.3 der AWB gelten Aufräumungskosten, Abbruchkosten, Reinigungs- und Abdeckkosten, De- und Remontagekosten und Isolierkosten sowie Deponiekosten bis zu der in der Polizze dokumentierten Summe auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Mehrkosten für baulichen Verbesserungen nach behördlichen Auflagen

Ergänzend zu Art. 3, Punkt 2 der AWB gelten Mehrkosten für bauliche Verbesserungen nach einem Leitungswasserschaden bis zu der in der Polizze dokumentierten Summe auf „Erstes Risiko“ mitversichert, wenn aufgrund geänderter gesetzlicher, baubehördlicher, feuerpolizeilicher oder technischer Vorschriften, Anlagenteile gänzlich oder teilweise erneuert oder zusätzlich hergestellt werden müssen. Die Ersatzleistung für derartige Mehrkosten ist jedoch ausschließlich auf die vom Schaden betroffenen Gebäudeteile beschränkt.

Schäden durch Austreten von Wasser aus Aquarien und Wasserbetten

In Erweiterung von Art. 1 der AWB gelten auch Schäden durch das Austreten von Wasser aus Aquarien und Wasserbetten mitversichert.

Die Haftung des Versicherers ist mit **EUR 3.750,--** auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Kosten durch Wasserverlust

In Abänderung von Art. 2, Punkt 7 der AWB gelten Kosten durch Wassermehrverbrauch bis **EUR 1.850,-** auf „Erstes Risiko“ nach einem ersatzpflichtigen Leitungswasserschaden mitversichert, wobei der durchschnittliche Wasserverbrauch der letzten 6 Monate als Basis dient.